

Hundesteuersatzung

9-03

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer¹

Der Stadtrat hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.10.1994 (GVBl. S. 153), mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt Hundesteuer für das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Ausgenommen von der Steuer ist Hundehaltung, die ausschließlich gewerblichen, dienstlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Ludwigshafen am Rhein hat.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Halter ist auch, wer einen Hund für mehr als drei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuerbefreiung

Steuerbefreit ist das Halten folgender Hunde:

1. Hunde, die für Sanitäts- und Rettungseinsätze uneingeschränkt zur Verfügung stehen und für die ein entsprechendes Prüfungszeugnis vorgelegt wird.
2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe gehörloser oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
3. Hunde, die in Zwingern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 selbst gezogen und gehalten werden, bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Geburt.
4. Hunde, die aus dem Tierheim Ludwigshafen e.V. erworben werden, für die Dauer von 2 Jahren. Die Steuerbefreiung ist nicht auf andere Personen übertragbar. Handelt es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 7 Abs. 3 oder 4, müssen als zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Fortwährende hormonelle oder chirurgische Kastration beziehungsweise Sterilisation des Hundes. Die fortdauernde hormonelle Kastration beziehungsweise Sterilisation ist jährlich durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
 - b) Ablegen eines sogenannten „Team Tests“ oder einer Prüfung für verkehrssichere Begleithunde nach den Statuten eines dem VDH angeschlossenen Vereins oder Bestehen des „Erweiterten Sachkundenachweises“ gemäß der Vereinbarung mit der Bezirksärztekammer Pfalz vom April 2001.

¹ Amtsblatt Nr. 90/2011 vom 23.12.2011

Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 4 a und b sind innerhalb eines Jahres schriftlich nachzuweisen. Anderenfalls erfolgt eine Nachveranlagung.

§ 4 **Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt für das Halten folgender Hunde:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Die Ermäßigung wird höchstens für zwei Hunde gewährt.
2. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.
3. Zuchthunde unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Ermäßigung erhalten nur Hundezüchter, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten.
 - b) Zwinger- und Zuchthunde müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein.
 - c) Innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Steuerermäßigung muss jeweils mindestens ein Wurf erfolgen.

§ 5 **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und -ermäßigung**

- (1) Die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung oder -ermäßigung sind schriftlich nachzuweisen.
- (2) Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (3) Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.
 2. in den Fällen des § 3 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Nr. 3 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden.
- (4) Für Rassen, bei denen nach dem Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) von Rheinland-Pfalz ein Zuchtverbot besteht, wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt. Ausgenommen davon ist die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 4 und die Steuerermäßigung nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung.
- (5) Steuerbefreiung und -ermäßigung werden nicht gewährt für Hundehalter, die in den letzten fünf Jahren vor der Anmeldung (§ 10) nach § 17 des Tierschutzgesetzes, i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 20 Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. I, S. 1934) wegen Tierquälerei bestraft wurde.

§ 6 **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Der Wurftag ist nachzuweisen.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Erfolgt die Abmeldung entgegen § 10 Abs. 2 S. 1, verspätet und erfolgt kein Nachweis der Gründe, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Beim Wohnungswechsel eines/r Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend Abs. 1 und 2.
- (4) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalenderjahr steuerpflichtig, sofern für den Hund bisher eine vierteljährliche Steuerpflicht bestand.

§ 7
Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich ab 01.01.2002
 1. für den ersten Hund 105,00 EUR
 2. für jeden weiteren Hund 132,00 EUR
 3. für jeden gefährlichen Hund 612,00 EUR.
- (2) Werden neben Hunden, für die eine Steuerermäßigung (§ 4) gewährt wird, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde. Von der Steuer befreite Hunde (§ 3) werden nicht angerechnet.
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung, Ausbildung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Menschen und Tieren besteht (z. B. weil sie sich als bissig erwiesen haben) oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann.
- (4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Cane Corso
 4. Dogo Argentino
 5. Kangal
 6. Kaukasische Owtscharka
 7. Perro de Presa Canari
 8. Perro de Presa Mallorquin
 9. Pit-Bull-Terrier
 10. Staffordshire-Bull-Terrier.Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden. Der Halter hat in Zweifelsfällen die Rassezugehörigkeit auf seine Kosten durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (5) Soweit die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 Satz 3 a und b erfüllt werden, entfällt der erhöhte Steuersatz nach § 7 Abs. 1 Nr. 3. Wechselt der Halter des Hundes, hat auch der neue Halter in seiner Person die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 Satz 3 a und b nachzuweisen. Der § 3 Nr. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8
Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die §§ 28 Abs. 3, 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9
Hundebestandsüberwachung

- (1) Die Stadt kann jährlich Hundebestandsaufnahmen durchführen.
- (2) Falls der Erwerber des Hundes in einer anderen Gemeinde wohnt, kann diese über den Erwerbsvorgang unterrichtet werden.

§ 10
Pflichten des Hundehalters

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen eines Monats bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von einem Monat abzumelden. Im Fall

der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.

- (3) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, bei der Hundebestandsaufnahme Auskünfte zu geben.
- (4) Tierasyle und Hundezüchter haben ordnungsgemäße Bücher zu führen und auf Verlangen bei der Stadt vorzulegen.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen eines Monats anzuzeigen.

§ 11 **Hundesteuermarke**

- (1) Die Stadt gibt ab dem 01.01.2012 zeitlich unbefristete Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hundesteuermarken, die bis zum 31.12.2011 befristet sind, gelten auf unbestimmte Zeit, bis zur Abmeldung des entsprechenden Hundes, weiter. Die Marken sind nicht übertragbar.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des unbefriedeten Grundbesitzes laufende Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Für jede in Verlust geratene, zerstörte oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist vom Hundehalter eine Ersatzmarke anzufordern. Die unbrauchbar gewordene Marke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich der Stadt Ludwigshafen am Rhein wieder auszuhändigen.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 die An- und Abmeldung nicht binnen eines Monats vornimmt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 bei der Hundebestandsaufnahme keine Auskünfte gibt,
 3. entgegen § 10 Abs. 4 keine Bücher führt und auf Verlangen vorlegt,
 4. entgegen § 10 Abs. 5 das Fortfallen der Voraussetzungen für Steuerermäßigung oder -befreiung oder sonstige Änderungen in der Hundehaltung nicht binnen eines Monats anzeigt,
 5. entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund nicht mit einer sichtbar befestigten Hundesteuermarke kennzeichnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft, sogleich tritt die Satzung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 20.12.2011
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin